

Gemeinde Reimlingen

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung der Einbezugssatzung „Herkheimer Straße“ der Gemeinde Reimlingen;

Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Reimlingen hat in seiner Gemeinderatsitzung am 23.04.2020 die Aufstellung der Einbezugssatzung „Herkheimer Straße“ gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB u. § 30 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet umfasst die Flurnummer 154 (TF), Gemarkung Reimlingen.

Es ist wie folgt umgrenzt:

- im Norden: Fl.-Nr. 154 (TF), 159, 162, 163 u. 165,
- im Osten: Fl.-Nr. 154
- im Süden: Fl.-Nr. 96/1 (Herkheimer Straße)
- im Westen: Fl.-Nr. 164 und 165 (Grünland)

jeweils Gemarkung Reimlingen

Im Planbereich wird im Wesentlichen ein Dorfgebiet nach §5 BauNVO und „Grünfläche“ festgesetzt.

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden planintern auf Fl.-Nr. 154 umgesetzt.

Mit der Erarbeitung der Einbezugssatzung wurde das Planungsbüro Godts, Römerstraße 6, 73467 Kirchheim am Ries, beauftragt.

Der Satzungsentwurf in der Fassung vom 23.04.2020 sowie die Begründung wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 23.04.2020 gebilligt.

Der Entwurf zusammen mit der Begründung kann in der Zeit

vom 13.05.2020 bis einschließlich 15.06.2020

im Gang des Rathauses der Gemeinde Reimlingen während der allgemeinen Amtsstunden und bei der Verwaltungsgemeinschaft Ries in Nördlingen, Beuthener Str. 6, Zimmer-Nr. 13, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gesonderte Termine außerhalb der Geschäftszeiten können gerne telefonisch vereinbart werden.

Außerdem können die Bekanntmachung sowie die Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB online unter www.vgries.de unter „Amtliche Bekanntmachungen“ abgerufen werden.

Weiter sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Grünordnungsplan vom 23.04.2020

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Reimlingen, den 06.05.2020

Leberle,
1. Bürgermeister